

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Anordnung der Landesregierung  
über die Stiftung eines  
Feuerwehr-Ehrenzeichens**

Vom 1. Dezember 2011 – Az.: 5-1512.0/7 –

Auf Grund von § 3 der Anordnung der Landesregierung zur Änderung der Anordnung der Landesregierung über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 26. Juli 2011 (GABl. S. 542) wird nachstehend der Wortlaut der Anordnung der Landesregierung über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 25. Juni 1956 (GBl. S. 99) in der sich aus § 1 der Anordnung der Landesregierung zur Änderung der Anordnung der Landesregierung über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 26. Juli 2011 (GABl. S. 542) ergebenden Fassung bekannt gemacht.

GABl. S. 564

**Anordnung der Landesregierung  
über die Stiftung eines  
Feuerwehr-Ehrenzeichens**

in der Fassung vom 1. Dezember 2011<sup>1</sup>

- I. Zur Anerkennung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet.
- II. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in vier Stufen verliehen.  
Angehörige der Feuerwehren können ausgezeichnet werden mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber, wenn sie mindestens 25, mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold, wenn sie mindestens 40 und mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold in besonderer Ausführung, wenn sie mindestens 50 Jahre lang in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr pflichttreu Dienst geleistet haben und der Ehrung würdig sind. In gleicher Weise können Kreisbrandmeister ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25, 40 oder 50 Jahre pflichttreu Dienst geleistet haben und der Ehrung würdig sind.  
Angehörige der Feuerwehren und andere Personen können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden,
  - a) für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen,
  - b) für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz.
 Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

<sup>1</sup> Ursprüngliche Fassung: Anordnung vom 25. Juni 1956 (GBl. 1956 S. 99), geändert durch Anordnung vom 26. Juli 2011 (GABl. S. 542)

- III. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkeligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem Ring die Umschrift trägt: »Für Verdienste im Feuerschutz«.

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber für 25 Jahre Dienstleistung wird am rot-weiß-roten, einfach silberdurchwirkten Band, das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold für 40 Jahre Dienstleistung am rot-weiß-roten, einfach golddurchwirkten Band und das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold in besonderer Ausführung für 50 Jahre Dienstleistung am rot-weiß-roten, doppelt golddurchwirkten Band, das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe als vergoldetes Steckkreuz getragen.

Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold für 40 Jahre Dienstleistung ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold in besonderer Ausführung für 50 Jahre Dienstleistung ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold für 40 Jahre Dienstleistung abzulegen.

- IV. Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens entscheidet das Innenministerium.  
Der Ausgezeichnete erhält eine Verleihungsurkunde.  
Das Feuerwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.
- V. Inhaber einer Dankurkunde für 50-jährige pflichtgetreue aktive Dienstleistung in der Feuerwehr, die ab dem 3. Mai 1994 auf Antrag vom Innenminister des Landes Baden-Württemberg verliehen worden ist, sind zum Tragen des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold in besonderer Ausführung für 50 Jahre Dienstleistung berechtigt. Die Dankurkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.
- VI. Das Nähere wird vom Innenministerium in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

**Verwaltungsvorschrift  
des Innenministeriums über die Verleihung  
von Feuerwehr-Ehrenzeichen  
(VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen)**

Vom 1. Dezember 2011 – Az.: 5-1512.0/3 –

Auf Grund von Abschnitt VI der Anordnung der Landesregierung über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens (Stiftungsanordnung) vom 25. Juni 1956 (GBl. S. 99) in der Fassung vom 1. Dezember 2011 (GABl. S. 564) wird bestimmt:

**1 Allgemeines**

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird nach der Stiftungsanordnung zur Anerkennung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens in vier Stufen verliehen. Die Verleihungsvoraussetzungen sind in der Stiftungsanordnung geregelt.

## 2 **Vorschlagsverfahren für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Silber, in Gold und in Gold in besonderer Ausführung**

- 2.1 Die auszuzeichnenden Personen sind vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, vom Landkreis bei den Kreisbrandmeistern und von den Betrieben sowie Verwaltungen mit Werkfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Werkfeuerwehrkommandanten vorzuschlagen.
- 2.2 Die Bürgermeisterämter, mit Ausnahme derjenigen der Stadtkreise, legen ihre Vorschläge dem Landratsamt vor. Die Betriebe und Verwaltungen mit Werkfeuerwehren reichen ihre Vorschläge in den Stadtkreisen beim Bürgermeisteramt, in den übrigen Gemeinden beim Landratsamt ein.

## 3 **Vorschlagsverfahren für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe**

- 3.1 Die auszuzeichnenden Personen können von den Bürgermeistern, den Landräten, den Oberbürgermeistern der Stadtkreise, den Regierungspräsidenten und dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes vorgeschlagen werden.
- 3.2 Die Vorschläge müssen eine ausreichende Beurteilung der Persönlichkeit der vorgeschlagenen Person ermöglichen und im Einzelnen entweder die besonderen Verdienste um das Feuerlöschwesen oder das besonders mutige und entschlossene Verhalten im Feuerwehreinsatz näher beschreiben.
- 3.3 Die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden und die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte legen die Vorschläge in zweifacher Ausfertigung über das Landratsamt dem Regierungspräsidium vor. Die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise legen ihre Vorschläge in zweifacher Ausfertigung unmittelbar dem Regierungspräsidium vor. Die Regierungspräsidien übermitteln dem Innenministerium eine Fertigung der Vorschläge unter Anschluss ihrer Stellungnahme. Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes legt seine Vorschläge dem Innenministerium vor.

## 4 **Berechnung der Dienstzeit**

- 4.1 Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit bei einer Feuerwehr ist der Beginn und das Ende des Zeitraums, in dem pflichttreu Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Berufsfeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr geleistet wurde. Die Zeiten der Dienstleistung in der Jugendfeuerwehr werden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auf die Dienstzeit angerechnet. Angehörige der Musikabteilung sind gemäß § 6 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) den Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.
- 4.2 Falls der Dienst bei verschiedenen Feuerwehren geleistet oder die Dienstzeit bei derselben Feuerwehr unterbrochen worden ist, sind die einzelnen Dienstzeiten zusammenzurechnen. Dasselbe gilt für die Dienstzeit als Kreisbrandmeister und eine von ihm vorhergehend

oder anschließend geleistete Dienstzeit bei einer Feuerwehr. Die Dienstzeiten müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen. Gleichzeitige Dienstzeiten als Kreisbrandmeister und bei einer Feuerwehr oder in verschiedenen Feuerwehren oder Einsatzabteilungen nach § 7 Absatz 3 FwG (Doppelmitgliedschaften) werden nur einfach angerechnet.

- 4.3 Die bloße Mitgliedschaft ohne Dienstleistung, mit Ausnahme von Krankheits- und Mutterschutzzeiten, gilt nicht als Dienst in der Feuerwehr. Die Zeiten einer Dienstbefreiung nach § 14 Absatz 3 FwG bleiben bei der Berechnung der anrechenbaren Zeiten unberücksichtigt, mit Ausnahme von Kindererziehungszeiten, die bis zur Dauer von einem Jahr pro Kind angerechnet werden.
- 4.4 Vergleichbare Dienstzeiten bei Feuerwehren in einem anderen Bundesland oder bei ausländischen Feuerwehren werden angerechnet. Die Zeit des Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres gilt bei denjenigen Feuerwehrangehörigen, die bereits vor Ableistung eines dieser Dienste einer Feuerwehr angehört haben, nicht als Unterbrechung der Dienstzeit und wird angerechnet.

## 5 **Verleihung und Aushändigung der Feuerwehr-Ehrenzeichen**

- 5.1 Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise entscheiden im Auftrag des Innenministeriums über die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber, in Gold und in Gold in besonderer Ausführung und fertigen die mit der Unterschrift des Innenministers und dem Präsesiegel des Innenministeriums versehenen Verleihungsurkunden aus. Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe entscheidet das Innenministerium.
- 5.2 Die Verleihungsurkunden und die Ehrenzeichen, mit Ausnahme der Urkunden und Ehrenzeichen der Sonderstufe, werden zentral durch das Regierungspräsidium Stuttgart im Auftrag und auf Kosten des Innenministeriums beschafft. Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise melden dem Regierungspräsidium Stuttgart ihren Bedarf. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die angeforderte Anzahl an Ehrenzeichen und Urkunden unmittelbar den Land- und Stadtkreisen zu.
- 5.3 Die Ehrenzeichen und Verleihungsurkunden sind den Feuerwehrangehörigen in feierlicher Form auszuhändigen.

## 6 **Übergangsvorschrift**

Inhaber einer Dankurkunde für 50-jährige pflichtgetreue aktive Dienstleistung in der Feuerwehr, die ab dem 3. Mai 1994 auf Antrag vom Innenminister des Landes Baden-Württemberg verliehen worden ist, erhalten gegen Vorlage der Dankurkunde beim Landratsamt oder Bürgermeisteramt der Stadtkreise ein Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold in besonderer Ausführung für 50 Jahre Dienstleistung.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft und am 30. November 2018 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen vom 8. Dezember 2008 (GABl. 2009 S. 2) außer Kraft.

GABl. S. 564

### **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg und die Geschicklichkeitsprüfung für Einsatzfahrer (Maschinisten) der Feuerwehr Baden-Württemberg**

Vom 2. Dezember 2011 – Az.: 5-1512.2/1 –

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg und die Geschicklichkeitsprüfung für Einsatzfahrer (Maschinisten) der Feuerwehr Baden-Württemberg vom 6. April 2004 (GABl. S. 375) tritt aufgrund der Befristung in Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277) zum 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift soll bis zum 31. Dezember 2018 weitergelten und wird daher wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden dem Wort »Inkrafttreten« ein Strichpunkt und das Wort »Außerkrafttreten« angefügt.
  - b) Das Wort »Bekanntmachung« wird durch das Wort »Verwaltungsvorschrift« ersetzt.
  - c) Nach dem Wort »Kraft« werden die Wörter »und am 31. Dezember 2018 außer Kraft« eingefügt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

GABl. S. 566

### **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für den materiellen Geheimschutz**

Vom 1. Dezember 2011 – Az.: 4-0214.3/77 –

Folgende Verwaltungsvorschriften für den materiellen Geheimschutz vom 20. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 218) treten aufgrund der Befristung nach Nummer 6.1. der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien

zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. 2010 S. 277) am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschriften sollen bis zum 31. Dezember 2018 weiter gelten und werden daher wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS – Anweisung – VSA) vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 – wird wie folgt geändert:

Nach § 65 wird folgender § 66 neu angefügt:

»§ 66 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

2. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Geheimschutz von Verschlussachen beim Einsatz von Informationstechnik (VS-IT-Richtlinien – VSITR) vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 – wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 27 neu angefügt:

»§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

3. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur technischen Sicherung und Bewachung von Verschlussachen (VS-Sicherungsrichtlinien – VSSR) vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 – wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 neu angefügt:

»§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

4. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Beratung und Durchführung von Kontrollen zum Schutz von Verschlussachen (VS-Kontrollrichtlinien – VSKR) vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 – wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 6 neu angefügt:

»§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

5. Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Aussonderung von Verschlussachen und deren Übernahme durch das Verschlussachenarchiv der staatlichen Archivverwaltung (VS-Archiv-Richtlinien – VS-ArchivR) vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 – wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 neu angefügt:

»5.2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

GABl. S. 566